



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon 030 51539-0, Telefax 030 51539-100
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im November 2013

Rundschreiben Nr. 03/2013

An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

1. **Saldierungsverfahren (Beiträge / Erstattungen)**
2. **Leitfaden Urlaub**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten Sie über inzwischen praktizierte Änderungen beim Verfahrensablauf auf Grund der ab 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Änderungen des Verfahrenstarifvertrages (VTV) informieren:

1. **Saldierungsverfahren (Beiträge / Erstattungen)**

Saldierungsverfahren ist das Standardverfahren

Nachdem das Saldierungsverfahren bereits im übrigen Bundesgebiet angewendet wurde, wird das Saldierungsverfahren seit Anfang Oktober auch für die Berliner Betriebe als Standardverfahren praktiziert. Damit ist eine bundeseinheitlich gleiche Durchführung des Urlaubsverfahrens gewährleistet. Die Grundlage des Saldierungsverfahrens bildet § 18 Verfahrenstarifvertrag (VTV).

Grundlage § 18 VTV

Beim Saldierungsverfahren wird der gemeldete Erstattungsbetrag (Urlaub und Berufsbildung) dem Beitragskonto (gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Verzugszinsen) automatisch gutgeschrieben, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen für die Saldierung

- ordnungsmäßige und vollständige Meldung der Daten (einschließlich der Daten gemäß TV ZABB),
- Erstattungsansprüche sind vorhanden und berechtigt,
- keine Teilnahme am Spitzenausgleichsverfahren.

Wie funktioniert das Saldierungsverfahren?

Folgende Fallkonstellationen nach Abgabe der monatlichen Meldung sind denkbar.

1. Erstattungsbetrag ist höher als die Beitragsforderung

Der Erstattungsbetrag wird in Höhe der Beitragsforderung dem Beitragskonto gutgeschrieben, der überschüssige Betrag wird auf das Konto des Betriebes überwiesen.

2. Erstattungsbetrag ist kleiner als die Beitragsforderung

Die Gutschrift des Erstattungsbetrages erfolgt zeitgleich (Wertstellung) mit dem Eingang der Differenzzahlung (Beitragsforderung - Erstattungsbetrag) durch den Betrieb. Sofern diese Differenzzahlung erst nach der Beitragsfälligkeit eintrifft, werden Verzugszinsen fällig.

Generell gilt:

Erstattungsleistungen bleiben solange gesperrt, bis sie ausreichen, die Beitragsforderung auszugleichen.

Ausgleich von Beitragsrückständen aus Vormonaten

Auch ältere Beitragsforderungen können daher im Saldierungsverfahren unproblematisch durch Vorabzahlung der Differenz zwischen Beitragsrückstand und gesperrten Erstattungsleistungen ausgeglichen werden.

Saldierungsverfahren mit Lastschriftinzug

Haben Sie die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) zum Einzug der Beiträge per Lastschrift ermächtigt, werden alle Erstattungsleistungen automatisch dem Beitragskonto gutgeschrieben. Das Lastschriftverfahren gilt auch für den Einzug der Winterbeschäftigungsumlage.

www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/download/lastschriftinzug.pdf

- Einbeziehung der Winterbeschäftigungsumlage** Möchten Sie auch die Zahlung der Winterbeschäftigungsumlage in das Saldierungsverfahren einbeziehen, ist der Sozialkasse dafür eine Ermächtigung auszustellen.
- Das entsprechende Formular ist auf der Internetseite der Sozialkasse unter der Rubrik „[Formulare](#)“ abzurufen.
- Generelle Gutschrift von Erstattungsleistungen** Sie haben auch die Möglichkeit, die Sozialkasse zu ermächtigen, generell alle Erstattungsleistungen dem Beitragskonto gutzuschreiben. In diesem Fall werden die Erstattungsleistungen, sofern sie die Beitragsschuld übersteigen für Beitragsforderungen der Folgemonate verwendet.
- Das entsprechende Formular ist auf der Internetseite der Sozialkasse unter der Rubrik „[Formulare](#)“ abzurufen.
- Saldierungsinformation** Damit Sie möglichst schnell nach Beendigung der Bearbeitung der Meldung über den noch zu überweisenden Beitrag informiert werden, stellt die Sozialkasse eine Saldierungsinformation mit folgenden Angaben zur Verfügung:
- Debetsaldo auf dem Beitragskonto (einschließlich der Beitragsforderung des aktuellen Monats)
 - - Erstattungsleistungen (die zur Gutschrift bereitstehen)
 - = Differenzbetrag
- Verrechnungsinformation** Nach Eingang der Differenzzahlung erhalten Sie eine Mitteilung über die vollzogene Gutschrift auf dem Beitragskonto (Verrechnungsinformation).
- Demnächst: Informationen per E-Mail oder online abrufbar** Saldierungs- und Verrechnungsinformation werden zurzeit noch per Post zugestellt. Demnächst sollen beide Informationsschreiben nur noch per E-Mail (verschlüsselt) oder online abrufbar zur Verfügung gestellt werden.
- Bitte E-Mail-Adressen mitteilen** Dazu benötigen wir eine oder mehrere E-Mail-Adressen von Ihnen, an die wir diese Informationen übermitteln sollen. Bitte senden Sie uns deshalb baldmöglichst das beigefügte Formular ausgefüllt per Post, FAX oder E-Mail zu.
- Verzugszinsen** Wir weisen nochmals darauf hin, dass seit dem 01.07.2013 die Höhe der Verzugszinsen 1,0 v.H. der Beitragsforderung für jeden angefangenen Monat des Verzuges beträgt.

2. Leitfaden Urlaub

Der aktuelle Leitfaden für die Gewährung und Erstattung von Urlaub einschließlich Mindestlohn/Schwarzarbeitsbekämpfung (ehemaliger Leitfaden TV ZABB) steht ab sofort auf unserer Internetseite zum [Download](#) (PDF-Datei) bereit. Der Leitfaden ist diesem Rundschreiben beigefügt, sofern Sie dieses Rundschreiben per Email beziehen.

Sollten Sie noch Fragen oder Anregungen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung



**E-Mail für Saldierungs-
und Verrechnungsinformation**

(*nur von Betrieb auszufüllen)

Name / Anschrift Firma

Betriebskontonummer

Die Saldierungs- und Verrechnungsinformation bitte an folgende E-Mail-Adresse
senden:

*bis zu 4 Adressen sind möglich

E-Mail-Adressen auch für Rundschreiben verwenden

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

*bei E-Mail auch ohne Unterschrift gültig

Bitte senden Sie dieses Formular unterschrieben an die
Sozialkasse des Berliner Baugewerbes:

Fax:030 51539 610

oder

E-Mail: erfassung@sozialkasse-berlin.de